



1 Professurenkategorien

Die Professorinnen und Professoren der UZH sind verantwortlich für Forschung, Lehre und Dienstleistungen in ihrem Fachgebiet auf höchstem internationalem Niveau.

Die Ernennung von Professorinnen und Professoren an der UZH wird nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG) durchgeführt. Die Universitätsordnung vom 4. Dezember 1998 (UniO) regelt das Berufungsverfahren und definiert die unterschiedlichen Arten von Professuren an der UZH. Dazu kommen anstellungsrechtliche Bestimmungen in der Personalverordnung der Universität Zürich vom 29. September 2014 (PVO-UZH). Diese Bestimmungen stellen gleichzeitig die wesentlichen Grundlagen für die Qualitätssicherung in diesem Bereich dar.

Die UZH unterscheidet grundsätzlich zwischen Professuren mit und solchen ohne Berufungsverfahren. Bei Professuren mit Berufungsverfahren wird ausserdem unterschieden, ob die Berufung auf einen Lehrstuhl¹, auf eine Professur ad personam oder auf eine Assistenzprofessur ohne Tenure Track erfolgt.

1.1 Professuren mit Berufungsverfahren

Ordentliche Professuren

Ordentliche Professorinnen und Professoren sind in der Regel auf einen Lehrstuhl ernannt und unbefristet angestellt (§ 8 UniO).

Ordentliche Professuren ad personam

Das Anstellungsverhältnis von ordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam ist in der Regel auf sechs Jahre befristet, Verlängerungen sind mehrfach möglich (§ 11 PVO-UZH). Im Übrigen haben sie die gleiche Stellung wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber (§ 8 UniO).

Ausserordentliche Professuren

Ausserordentliche Professorinnen und Professoren sind auf einen Lehrstuhl ernannt und unbefristet angestellt (§ 8 UniO).

Ausserordentliche Professuren ad personam

Das Anstellungsverhältnis von ausserordentlichen Professorinnen und Professoren ad personam ist in der Regel auf sechs Jahre befristet, Verlängerungen sind mehrfach möglich (§ 11 PVO-UZH). Im Übrigen haben sie die gleiche Stellung wie Lehrstuhlinhaberinnen und Lehrstuhlinhaber (§ 8 UniO).

¹ Lehrstuhl: Ein Lehrstuhl ist eine Professur, die in den Planungsprozessen der UZH, insbesondere in der jährlichen Lehrstuhlplanung im Rahmen der Entwicklungs- und Finanzplanung (EFP), enthalten ist (§ 10, Abs. 1 und 2 UniO; § 43 Ausführungsverordnung zum Finanzreglement der UZH (Finanzhandbuch, FHB)).



Assistenzprofessuren mit Tenure Track

Zum Zeitpunkt der Ernennung ist in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht vollendet und die Ernennung erfolgt auf einen Lehrstuhl. Das erste Anstellungsverhältnis ist befristet auf drei Jahre, Verlängerungen um ein bis drei Jahre sind möglich. In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von längstens neun Jahren verlängert werden. Auf das Ende der zweiten Anstellungsdauer wird die Prüfung der Beförderung auf eine ausserordentliche Professur ohne internationale Ausschreibung zugesagt (§ 9 UniO und § 12 PVO-UZH).

Assistenzprofessuren

Zum Zeitpunkt der Ernennung ist in der Regel das 45. Altersjahr noch nicht vollendet. Das erste Anstellungsverhältnis ist befristet auf drei Jahre, Verlängerungen um ein bis drei Jahre sind möglich. In begründeten Fällen kann das Arbeitsverhältnis bis zu einer Gesamtdauer von längstens neun Jahren verlängert werden (§ 9 UniO und § 12 PVO-UZH).

1.2 Professuren ohne Berufungsverfahren

Förderungsforschungen

Gestützt auf ein von der Universitätsleitung (UL) anerkanntes Förderungsprogramm von Forschungsförderungsinstitutionen erfolgt eine Anstellung durch die Universitätsleitung. Es gelten die selben Rechte und Pflichten wie für Assistenzprofessorinnen und -professoren (§ 10a UniO). Der Auswahlprozess und das Anstellungsverfahren unterscheiden sich vom Berufungsprozess an der UZH und sind andernorts geregelt.

Titularprofessuren

Mit der Ernennung zur Titularprofessorin bzw. zum Titularprofessor wird das Recht zum Führen des Titels einer Professorin oder eines Professors verliehen. Die Ernennung ist befristet auf sechs Jahre, wobei Verlängerungen möglich sind. Die Titelverleihung an sich ist nicht mit einer Anstellung an der UZH gekoppelt (§§ 14, 14a-c UniO).

Gastprofessuren

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem In- und Ausland können auf Einladung einer Fakultät im Rahmen einer Gastprofessur für eine Dauer von mindestens einem Monat und längstens einem Jahr an der UZH angestellt werden. Die Bewilligung erfolgt mit Zustimmung der UL über die Fakultäten (§ 18 UniO und § 14 PVO-UZH).